



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend,
Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz

-Geschäftsstelle der Härtefallkommission-

**Siebter Bericht über die Tätigkeit der
Härtefallkommission des Landes Rheinland-Pfalz
im Jahr 2018**

Vorbemerkungen

Seit Juni 2005 ist in Rheinland-Pfalz auf der Grundlage des § 23a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) eine Härtefallkommission nebst Geschäftsstelle eingerichtet, welche beim Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz (Integrationsministerium) angesiedelt ist.

Auf Ersuchen der Härtefallkommission kann das Integrationsministerium anordnen, dass vollziehbar ausreisepflichtigen Personen bei Vorliegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe abweichend von den ausländerrechtlichen Erteilungsvoraussetzungen ein Aufenthaltsrecht gewährt wird.

Seit dem Jahr 2012 wird dem Landtag jährlich über die Tätigkeit der rheinland-pfälzischen Härtefallkommission berichtet.

Der erste Teil des Tätigkeitsberichts 2018 enthält allgemeine Informationen, während sich im zweiten Teil die statistischen Angaben anschließen.

Der dritte Teil beinhaltet die Hauptgründe für die Anrufung der Härtefallkommission und endet mit einer kurzen Bewertung.

Der Tätigkeitsbericht kann unter folgendem Link im Internetauftritt des Integrationsministeriums abgerufen werden:

<https://mffjiv.rlp.de/de/themen/integration/integrationspolitik-in-rheinland-pfalz/gremien/haertefallkommission-des-landes-rheinland-pfalz/>

Dort sind auch weitere Hinweise zum Ablauf des Härtefallverfahrens und den Rechtsgrundlagen sowie die aktuelle Mitgliederliste der Härtefallkommission hinterlegt.

Teil I

1. Die Härtefallkommission des Landes Rheinland-Pfalz

1.1 Aufgabe der Härtefallkommission

Die Härtefallkommission prüft im Einzelfall, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe den weiteren Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers bzw. einer Ausländerin im Bundesgebiet rechtfertigen. Stellt die Kommission mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder fest, dass die Besonderheiten des Einzelfalles für einen weiteren Aufenthalt sprechen, bittet sie in einem so genannten „Härtefallersuchen“ das Integrationsministerium, gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis anzuordnen. Das Härtefallersuchen kann auch nur für einzelne Personen aus einem Familienverband gestellt werden. Das Härtefallersuchen hat Empfehlungscharakter. Entspricht das Ministerium diesem Ersuchen, wird die Ausländerbehörde angewiesen, eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a AufenthG zu erteilen. Diese Anordnung kann mit bestimmten Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.

1.2 Zusammensetzung

Die Härtefallkommission in Rheinland-Pfalz besteht aus elf Personen und setzt sich zusammen, aus

1. der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär des für das Ausländerwesen zuständigen Ministeriums als vorsitzendes Mitglied,
 2. der oder dem Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz,
 3. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des für das Ausländerwesen zuständigen Ministeriums,
 4. der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Migration und Integration bei dem für die integrationspolitischen Angelegenheiten zuständigen Ministerium,
- sowie sieben weiteren Mitgliedern mit jeweils einer Stellvertretung, die durch die Ministerin oder den Minister des für das Ausländerwesen zuständigen Ministeriums

auf Vorschlag des Städtetages Rheinland-Pfalz, des Landkreistages Rheinland-Pfalz, der oder des Beauftragten der Evangelischen und der Katholischen Kirche am Sitz der Landesregierung, der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz, der Menschenrechtsorganisation amnesty international und des Arbeitskreises Asyl - Flüchtlingsrat Rheinland-Pfalz e.V. für die Dauer von zwei Jahren berufen werden.

Die Staatssekretärin aus dem Integrationsministerium als Vorsitzende der Härtefallkommission, die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und der Beauftragte der Landesregierung für Migration und Integration können gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Härtefallkommissionsverordnung eine ständige Vertreterin bzw. einen ständigen Vertreter benennen. Von dieser Möglichkeit haben Frau Staatssekretärin Dr. Rohleder und Frau Bürgerbeauftragte Schleicher-Rothmund Gebrauch gemacht.

Nachdem die Vertreterinnen und Vertreter des Städtetages und Landkreistages in 2017 den Sitzungen der Härtefallkommission ferngeblieben sind, nehmen sie seit September 2018 wieder an den Sitzungen teil. Seitens der Landesregierung wurde im Herbst 2018 eine Änderung der Härtefallkommissionsverordnung in die Wege geleitet. Die Änderung betrifft die Mitgliederzahl in der Kommission. Diese wird von 11 auf 12 Personen erhöht. Das gemeinsame Vorschlagsrecht für das zusätzliche Mitglied wird dem Städtetag Rheinland-Pfalz und dem Landkreistag Rheinland-Pfalz eingeräumt. Die kommunalen Spitzenverbände haben damit die Möglichkeit, zukünftig drei statt bisher zwei Mitglieder mit jeweils einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu benennen (Die Änderung trat am 16. Februar 2019 in Kraft).

1.3 Verfahrensablauf

1.3.1 Eingaben an die Härtefallkommission

Die Härtefallkommission wird nach der Vorgabe des § 23a Abs. 2 AufenthG ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig und tritt daher nur auf Antrag eines ihrer Mitglieder in die Beratung beziehungsweise Entscheidung ein, ob ein Härtefallersuchen gestellt wird (§ 3 Abs. 1 der Härtefallkommissionsverordnung).

Ausländische Staatsangehörige haben die Möglichkeit, sich mit Eingaben unmittelbar an einzelne Kommissionsmitglieder und ihre Stellvertretung oder an die Geschäftsstelle zu wenden. Sie können sich hierbei auch durch Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, Betreuungseinrichtungen, Flüchtlingsverbände oder andere Organisationen und sonstige Dritte vertreten lassen. Die Mitglieder entscheiden frei und unabhängig von Weisungen, ob ihnen die vorgetragenen Sachverhalte für eine entsprechende Beratung in der Härtefallkommission als geeignet erscheinen, um als Anträge auf Sachbefassung gemäß § 3 Abs. 1 der Härtefallkommissionsverordnung übernommen zu werden. Bei Eingaben an die Geschäftsstelle, trifft diese Entscheidung das vorsitzende Mitglied der Härtefallkommission.

1.3.2 Rechtliche Folgen der Anrufung der Härtefallkommission

Das Härtefallverfahren begründet gemäß § 23a AufenthG keine eigenen Rechte ausländischer Staatsangehöriger. Ein Rechtsanspruch, dass die Härtefallkommission sich mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft, kann nicht geltend gemacht werden.

Die Anrufung der Härtefallkommission stellt keinen Rechtsbehelf dar und entfaltet keine aufschiebende Wirkung. Sofern die Abschiebung nicht bereits terminiert ist, ersucht jedoch die Geschäftsstelle der Härtefallkommission die zuständige Ausländerbehörde, zwecks Durchführung des Härtefallverfahrens, eine Duldung zu erteilen.

1.3.3 Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Sachbefassung

Ein Antrag auf Sachbefassung der Härtefallkommission ist als unzulässig anzusehen und führt daher nicht zu einer Beratung, wenn

1. sich die Ausländerin oder der Ausländer nicht im Bundesgebiet aufhält,
2. keine rheinland-pfälzische Ausländerbehörde zuständig ist,
3. die Ausländerin oder der Ausländer nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist,
4. lediglich Gründe vorgetragen werden, die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu prüfen sind,

5. Gründe vorliegen, die eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG oder ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 AufenthG rechtfertigen, oder
6. sich die Härtefallkommission bereits mit dem Fall befasst hat, ohne dass sich der Sachverhalt nachträglich zugunsten der Ausländerin oder des Ausländers geändert hat.

1.4 Entscheidung der Härtefallkommission

Die Härtefallkommission tagt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Mitglieder und ihre Stellvertretungen sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden. Sie haben über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.

Die Kommission wägt bei ihrer Entscheidung über ein Härtefallersuchen unter Berücksichtigung einer Vielzahl von Einzelkriterien ab, ob die dargelegten persönlichen oder humanitären Gründe der Ausreiseverpflichtung der betroffenen ausländischen Staatsangehörigen entgegenstehen und daher ein Härtefallersuchen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG an das Integrationsministerium gestellt werden soll.

Die Beschlussfassung der Kommission über ein Härtefallersuchen erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung und bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder (§ 5 Abs. 1 Härtefallkommissionsverordnung).

Dies bedeutet, dass bei Anwesenheit aller elf stimmberechtigten Mitglieder ein Härtefallersuchen bei einer Zustimmung von acht Mitgliedern zustande kommt.

1.5 Entscheidung des Integrationsministeriums

Entscheidet sich die Härtefallkommission nach Abschluss ihrer Beratung für ein Härtefallersuchen, prüft das Integrationsministerium als oberste Landesbehörde für das

Ausländerrecht, ob dem Ersuchen entsprochen wird. Nach erfolgter Zustimmung durch die Integrationsministerin ergeht die Anordnung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (in der Regel zunächst für die Dauer eines Jahres) an die zuständige Ausländerbehörde. Bisher hat das Integrationsministerium allen Ersuchen der Härtefallkommission entsprochen, so dass ein Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen erteilt werden konnte.

Rheinland-Pfalz setzt die eigenständige Finanzierung des Lebensunterhaltes in der Anordnung zur Ersterteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 23a AufenthG nicht zwingend voraus.

Die weitere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erfolgt nach einer Einzelfallprüfung. Dabei hat die jeweilige Ausländerbehörde insbesondere die Integrationsleistung oder die eigenständige Lebensunterhaltssicherung zu bewerten. In der o.g. Anordnung zur Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis gibt das Integrationsministerium im Einzelfall vor, ob die selbstständige Sicherung des Lebensunterhalts – als eine Voraussetzung für die weitere Verlängerung – entfällt oder die ausländische Person dafür überwiegend oder vollständig aufkommen muss. In Fällen, in denen der Bezug öffentlicher Mittel von der ausländischen Person nicht zu vertreten ist, steht dies der Verlängerung des Aufenthaltstitels nicht entgegen.

Zwecks Erstattung von Aufwendungen für im Sozialleistungsbezug stehenden Personen hat das Land Rheinland-Pfalz einen sogenannten Härtefallfonds geschaffen. Hieraus wird den betroffenen Kommunen auf Antrag für die Dauer von drei Jahren eine Pauschalerstattung in Höhe von monatlich 513,- € pro Person geleistet.¹

1.6 Geschäftsstelle der Härtefallkommission

Zur Unterstützung der Härtefallkommission ist eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission bereitet die Sitzungen organisatorisch und

¹ Diese Pauschalerstattung aus dem bisherigen Härtefallfonds wird seit dem 28.12.2018 ausschließlich über den § 3b Landesaufnahmegesetz abgewickelt. Die Dauer der Erstattung in Höhe von 513 € pro Person und Monat wird durch § 3b Abs. 1 Landesaufnahmegesetz für Neufälle von drei auf maximal fünf Jahre ausgedehnt. Hiervon erfasst sind Personen, denen erstmalig nach dem 1. September 2018 auf Grundlage einer Anordnung des Integrationsministeriums als oberste Landesbehörde nach § 23a Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde.

inhaltlich vor und prüft das Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen der Härtefallanträge.

Ergeben sich Anhaltspunkte für das Bestehen eines vom Härtefallverfahren unabhängigen Aufenthaltsrechts, wird die Ausländerbehörde durch das Integrationsministerium um entsprechende Überprüfung gebeten, ob eine aufenthaltsrechtliche Lösung auf der Grundlage des allgemeinen Ausländerrechts möglich ist.

Im Falle einer Sachbefassung durch die Härtefallkommission bereitet die Geschäftsstelle die Anträge vor und führt eine damit verbundene Sachaufklärung zur abschließenden Beratung durch. Hierbei wird die zuständige Ausländerbehörde um Auskunftserteilung zu den jeweiligen Vorgängen gebeten. Die Stellungnahme soll Ausführungen zu dem aufenthaltsrechtlichen Werdegang der betroffenen Personen, sowie Ablichtungen der wichtigsten asyl- und ausländerrechtlichen Entscheidungen enthalten.

Weiterhin werden Erkenntnisse

- zur Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen,
- zum Vorliegen humanitärer oder persönlicher Gründe,
- zum Stand der Integration sowie
- zu den bisherigen Bemühungen zur eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes angefordert.

Die Beratungsunterlagen werden den Kommissionsmitgliedern in der Regel eine Woche vor Sitzungsbeginn übermittelt.

Über jede Sitzung der Härtefallkommission fertigt die Geschäftsstelle ein Ergebnisprotokoll, welches den Kommissionsmitgliedern zur Kenntnis gegeben wird. Weiterhin wird eine Statistik über die Zahl der angemeldeten und beratenen Fälle sowie das Beratungsergebnis und dessen Umsetzung geführt.

Nach Abschluss des Härtefallverfahrens werden die Betroffenen und die zuständige Ausländerbehörde über die Entscheidungen der Härtefallkommission und des Integrationsministeriums unterrichtet.

Teil II

2. Statistische Angaben

2. Berichtszeitraum 2018

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 125 Anträge und Eingaben (insgesamt 379 Personen) von Kommissionsmitgliedern beziehungsweise Eingaben ausländischer Staatsangehöriger oder deren Vertretungen mit der Bitte um Sachbefassung der Härtefallkommission an die Geschäftsstelle gerichtet. Dies stellt gegenüber dem Jahr 2017 eine Abnahme um 21 Anträge bzw. Eingaben (rd. 14%) und 126 Personen (rd. 25%) dar.

	Anzahl der Eingänge	Personenanzahl
Anträge	76	248
Eingaben	49	131
insgesamt	125	379

Die eingegangenen Anträge/Eingaben 2018 betrafen Personen aus folgenden Herkunftsländern:

Herkunftsländer	Anträge/ Eingaben	Personen
Armenien	18	57
Kosovo	16	61
Russische Föderation	15	58
Serbien	9	22
Albanien	8	28
Georgien	7	27

Aserbaidtschan	6	25
Mazedonien	6	21
Afghanistan	4	17
Somalia	4	5
Ägypten	3	3
Eritrea	3	3
Syrien	3	5
Tschetschenien	3	16
Algerien	2	2
China	2	2
Nigeria	2	2
Pakistan	2	7
Ukraine	2	3
Äthiopien	1	1
Bahrain	1	1
Bosnien und Herzegowina	1	4
Ghana	1	1
Irak	1	1
Libanon	1	1
Sri Lanka	1	3
Sudan	1	1

Weißrussland	1	1
Zentralafrika	1	1
insgesamt	125	379

Bei 37 von ausländischen Staatsangehörigen oder deren Vertretungen übermittelten Eingaben (98 Personen) sah das vorsitzende Mitglied der Härtefallkommission bzw. der ständige Vertreter unter anderem mangels substantieller Begründung oder fehlender Zulässigkeitsvoraussetzungen von einer Sachbefassung der Härtefallkommission ab (siehe auch Ziffer 1.3.1). Ebenfalls erledigten sich 27 Anträge (84 Personen) von Kommissionsmitgliedern vor einer Beratung durch Antragsrücknahme, Erteilung von Aufenthaltsrechten durch die zuständigen Ausländerbehörden oder durch Unzulässigkeitsgründe.

Somit lagen der Geschäftsstelle im Jahr 2018 61 entscheidungsfähige Anträge zur Bearbeitung vor, die 197 Personen betroffen haben. Die Anträge verteilten sich auf Staatsangehörige aus 20 Nationen.

Angeführt wird diese Statistik mit 11 Anträgen (rd. 18% der Anträge/Eingaben) für 45 Personen aus dem Kosovo und mit acht Anträgen (rd. 13%) für 31 Personen aus der Russischen Föderation, gefolgt von je sechs Anträgen (rd. 10%) aus Albanien für 19 Personen und aus Armenien für 18 Personen.

Die entscheidungsfähigen Anträge 2018 betrafen Personen aus folgenden

Herkunftsländern:

Herkunftsländer	Anträge/ Eingaben	Personen
Kosovo	11	45
Russische Föderation	8	31
Albanien	6	19
Armenien	6	18
Georgien	5	21
Serbien	4	10
Somalia	3	3
Aserbaidshan	2	8
Mazedonien	2	12
Nigeria	2	2
Syrien	2	4
Tschetschenien	2	6
Bosnien und Herzegowina	1	4
China	1	1
Eritrea	1	1
Ghana	1	1
Libanon	1	1
Pakistan	1	6
Sri Lanka	1	3
Sudan	1	1
insgesamt	61	197

Die Härtefallkommission befasste sich im Jahr 2018 in acht Sitzungen mit 56 Anträgen (für insgesamt 187 Personen), von denen 27 Anträge (insgesamt 92 Personen) aus dem Jahr 2017 stammten.

Die beratenen Fälle 2018 betrafen Personen aus folgenden Herkunftsländern:

Herkunftsländer	Anträge/ Eingaben	Personen
Albanien	10	32
Kosovo	10	43
Armenien	8	30
Mazedonien	7	26
Serbien	6	15
Russische Föderation	6	21
Syrien	2	4
Georgien	2	8
Somalia	2	2
Eritrea	1	1
Nigeria	1	1
Aserbaidshan	1	4
insgesamt	56	187

38 Anträge (118 Personen) führten zu einem Härtefallersuchen, denen sich 37 Anordnungen zur Erteilung von Aufenthaltstiteln für 113 Personen an die zuständigen Ausländerbehörden durch das Integrationsministerium anschlossen. Bei einem Härtefallersuchen (5 Personen) dauert die sicherheitsrechtliche Abfrage noch an. Das Ergebnis von 38 Härtefallersuchen bedeutet, dass rd. 68% der Fallberatungen mit einer für die Antragstellenden positiven Entscheidung der Härtefallkommission endeten.

Hauptherkunftsländer der von den Ersuchen Begünstigten waren Albanien mit acht Anträgen für 24 Personen (ca. 21% der Anträge), gefolgt vom Kosovo mit sechs Anträgen für 23 Personen (ca. 16%) sowie Armenien und die Russische Föderation mit je fünf Anträgen für 16 Personen (ca. 13%).

Die Härtefallersuchen 2018 betrafen Personen aus folgenden Herkunftsländern:

Herkunftsländer	Anträge/ Eingaben	Personen
Albanien	8	24
Kosovo	6	23
Armenien	5	16
Russische Föderation	5	16
Mazedonien	4	15
Serbien	2	6
Syrien	2	4
Georgien	2	7
Somalia	1	1
Eritrea	1	1
Nigeria	1	1
Aserbajdschan	1	4
insgesamt	38	118

In 15 Fällen (59 Personen) erfolgten nach Abschluss der Beratungen die Ablehnungen. Drei Fälle (10 Personen) wurden in den Sitzungen zurückgestellt.

Tabellarische Gesamtübersicht für das Jahr 2018

ab 01.01.2018 bis 31.12.2018	Eingaben/ Anträge gemäß § 3 Abs. 1 der Härtefallkommis- sionsverordnung in 2018	Sonstige Erledigung vor Sachbefassung HFK (Unzulässigkeit, Rücknahme, AE- Erteilung durch Ausländerbehörde etc.) in 2018	Befassung in den HFK-Sitzungen 2018 (inkl. Fälle aus dem Vorjahr)	Härtefallersuchen in 2018	Ablehnung in 2018	Zurückstellung in 2018	Sonstige Erledigung nach Sachbefassung HFK in 2018	Anordnungen gemäß § 23 a AufenthG in 2018
Anträge	125	64	56	38	15	3	0	37
Personen	379	182	187	118	59	10	0	113

Teil III

3. Antragsgründe

Bei den in der Härtefallkommission zur Beratung anstehenden Fällen handelt es sich wie in den vergangenen Jahren überwiegend um abgelehnte Asylbegehrende, die nach unanfechtbarer Ablehnung ihrer Asylanträge teilweise mehrjährig aus Gründen in Deutschland blieben, die sie nicht zu vertreten hatten (z.B. Erkrankung, Probleme bei der Passbeschaffung, Situation im Heimatland, lange Bearbeitungsdauer der Asylverfahren durch das BAMF etc.).

Hauptgründe für die Anrufung der Härtefallkommission waren neben den Erfolgen bei der Integration – insbesondere bei den im Bundesgebiet geborenen oder aufgewachsenen Kindern – Erkrankungen (insbesondere psychische Erkrankung/Traumatisierung), die fehlende Existenzgrundlage im Heimatland oder auch die mangelhafte medizinische Versorgung im Heimatland etc. Die Kommission berücksichtigt bei ihrer Entscheidung insbesondere die Aufenthaltsdauer in Deutschland, Sprachkenntnisse, erworbene Qualifikationen beziehungsweise Schulbesuche, die Beschäftigungsaufnahme und die damit verbundene Lebensunterhaltsicherung und die Integration in die örtliche Gemeinschaft.

Die Sachverhalte, welche nach Beratung und Beschlussfassung in der Kommission zu einem Härtefallersuchen an das Integrationsministerium führten, lassen sich im Wesentlichen in zwei große Gruppen unterteilen:

- Personen mit teilweise mehrjährigem Aufenthalt in Deutschland, die das Ausreisehindernis grundsätzlich nicht zu vertreten haben und bei denen von einer erfolgreichen Integration ausgegangen werden kann.
- Personen mit kürzeren Aufenthaltszeiten, für die jedoch eine positive Integrationsprognose erkennbar ist und die sich in individuellen Sondersituationen befinden. Diese Sondersituationen begründen sich beispielsweise in den familiären Verhältnissen und Erkrankungen beziehungsweise Behinderungen, sowie die teilweise damit verbundene Perspektivlosigkeit bei einer Rückkehr ins Heimatland.

Ausschlaggebende Gesichtspunkte für die negativen Entscheidungen in 15 Fällen (ca. 27% der beratenen Anträge) waren

- keine ausreichenden, sich von vergleichbaren Fällen abhebenden substanziellen humanitären und persönlichen Gründe,
- mangelnde Integration,
- die Begehung von Straftaten oder
- das selbstverursachte Vorliegen von Ausreisehindernissen (z.B. durch Täuschung über die Identität oder unzureichende Mitwirkung bei der Passbeschaffung).

Die Gründe für die Zurückstellung von drei Fällen (ca. 5% der Fälle) waren die Einholung von weiteren Unterlagen (z.B. ärztliches Attest) für die Erkenntnisfindung und Entscheidung der Härtefallkommission.

4. Bewertung

Die in 2018 bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission eingegangenen Anträge und Eingaben (125 Anträge/ Eingaben für 379 Personen) haben gegenüber dem Jahr 2017 (146 Anträge/ Eingaben für 505 Personen) um rd. 14% abgenommen. Der Grund für den leichten Antragsrückgang ist insbesondere darin begründet, dass der Zugang der Asylsuchenden aus den Westbalkanstaaten nach Rheinland-Pfalz, welche bisher den größten Anteil der Anträge bei der Härtefallkommission stellten, seit 2016 stetig abnimmt. Auch die Zahl der Personen mit einer Aufenthaltsgestattung im Asylverfahren ist Ende 2017 von ca. 13.600 Personen auf ca. 10.700 Personen zum Stichtag 31. Dezember 2018 gesunken.

Staatssekretärin Dr. Christiane Rohleder

als Vorsitzende der Härtefallkommission

Geschäftsstelle der Härtefallkommission

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

Kaiser-Friedrich-Str. 5a

55116 Mainz